

## 4. S A T Z U N G

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden vom 17. Dezember 2010

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2013 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

#### III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

1. § 18 Abs. 3 wird gestrichen

2. § 18 Abs. 4 wird Abs. 3

3. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig ist auch der Endverbraucher (Mieter, Pächter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtige nach Abs. 1, die nicht selbst Gebührenschuldner sind, haften neben diesen für die Abwassergebühren.

4. § 21 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt **2,70 € je m<sup>3</sup>** Abwasser.

#### IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

5. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen

1. bei Kleinkläranlagen **47,50 € je m<sup>3</sup>** abgefahrenen Schlamm  
zuzüglich

**8,10 €** bei Schlauchlängen von 30 m bis 50 m  
**14,70 €** bei Schlauchlängen über 50 m.

Bei einer erfolglosen An-und Abfahrt des Abfuhrunternehmens wird ein Grundpreis in Höhe von 27,55 € fällig.

**6. § 25 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren werden nach der jeweiligen Abwasser-oder Schlamm Entsorgung (Abfuhr) erhoben, jedoch maximal im Abstand von 4 Monaten. Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wentorf bei Hamburg, den 11.12.2014

(L.S.)

Matthias Heidelberg

Verbandsvorsteher